Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**VSGF** Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Stefan Emmenegger, Geschäftsführer 031 356 21 21 s.emmenegger@thunstrasse28.ch
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 3000 Bern 6

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGF vertritt Unternehmen des Handels, der Vermittlung und der Verarbeitung von Agrar-Rohstoffen, insbesondere Getreide, Saaten und Futtermittel für die Nahrungs- und Futtermittelindustrie.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten folgende einleitende Bemerkungen zu der Vorlage einbringen:

- Die Entwürfe, insbesondere der Entwurf über die Herkunftsangabe Schweiz bei Lebensmitteln (E-HASL), sind äusserst komplex und werden in der Praxis zu grossen Problemen führen. Der VSGF setzt sich für sinnvolle Rahmenbedingungen der Nahrungsmittelindustrie und den Abbau von Handelshemmnissen ein. Die geplante Verordnung führt zu einer Verschlechterung dieser Rahmenbedingungen und zu einem Aufbau neuer bürokratischer Hindernisse, worunter auch der Handel leiden wird.

- Das ursprüngliche Ziel der Vorlage, die Stärkung der „Marke Schweiz“ , die Bekämpfung von Missbräuchen, die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und schliesslich die die Stärkung von Anreizen für Investitionen von Unternehmen in der Schweiz lässt sich mit den vorliegenden Entwürfen nicht erreichen. Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie braucht pragmatische und verständliche Ausführungsverordnungen, andernfalls droht eine Schwächung der schweizerischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

- Bei den Ausnahmen zur Berechnung des erforderlichen Mindestanteils an schweizerischer Rohstoffe wäre es wichtig, das Augenmerk stärker auf die Fälle der fehlenden, erforderlichen Qualität der Rohstoffe in der Schweiz zu legen. Gerade im Getreidebereich ist die verfügbare Rohstoffmenge oft genügend, nicht jedoch die Menge in der von den Verarbeitern geforderten Qualität.

- Das Verfahren zur Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erachten wir als zu kompliziert und nicht praxistauglich. Von den Verbänden wird jeweils ein aufwändiges Begehren mit einem strengen Beweismassstab sowie ein vorher durchgeführtes Konsultationsverfahren erwartet. Die Produkte müssten bei Gutheissung des Antrags in den Verordnungsanhang aufgenommen werden. Dieser Mechanismus wäre aufwändig, umständlich und teuer. Wichtig wäre es aber, dass die Unternehmen in einer Ausnahmesituation schnell und flexibel reagieren könnten und nicht ein bürokratisches Genehmigungsverfahren abwarten müssen. Mit dem System der Selbstkontrolle und der Beweislastumkehr müsste ein betroffenes Unternehmen den Ausnahmetatbestand im Klagefall ohnehin lückenlos beweisen. Im Übrigen stellt das Missbrauchsverbot ein genügendes Mittel dar.

Um die Rahmenbedingungen für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie nicht zu verschlechtern, beantragen wir deshalb eine vollständige Überarbeitung der Verordnungsentwürfe.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i … gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche…	Formulierung ändern: „…gemäss Angaben eines Herstellers…“	Eine Selbstdeklaration wäre hier einfacher und sinnvoller.

HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.	Neu: 2 In Lebensmitteln enthaltene Halbfabrikate können als schweizerische Rohstoffe angerechnet werden, wenn diese die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz“ nach Art. 48b Absatz 2 MSchG erfüllen.	Gemäss erläuterndem Bericht zum Swissness Ausführungsrecht müssten bei zusammengesetzten Zutaten und Halbfabrikaten die Rohstoffe einzeln berücksichtigt werden. Eine Aufschlüsselung der Halbfabrikate über die gesamte Lieferantenkaskade ist in der Praxis nicht umsetzbar.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	3 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. …. ~~(Anhang 1 Teil A);~~	Die Vollständigkeit von Anhang 1 Teil A wäre kaum überprüfbar. Der Mechanismus bei neu entdeckten exotischen Naturprodukten zur Aufnahme von Naturprodukten ist zudem weder im Anhang 1 Teil A noch in Art. 7 definiert. Letztlich sind der Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a überflüssig. Für den Vollzug der Verordnung ist einzig die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 relevant, die damit genügt.

b unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);. temporär aufgrund unerwarteter oder	b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden.	Auch bei Zutaten, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten; so z.B. bei einem Ausfall einer Verarbeitungsanlage, die eine bestimmte Zutat herstellt. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Anhang 1 Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 II b sind deshalb zu streichen.
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).	c. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht in der erforderlichen Menge erhältlich sind.	Die Ausnahme muss auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen technischen Spezifikation nicht erhältlich sind; unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist zu aufwändig und bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 II c sind deshalb zu streichen.
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:		
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind, das heisst pro Zutat weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.	Die Prozentangaben schaffen Rechtssicherheit. Die 10%-Regel wurde
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind.	Art. 6 Abs. 1 wäre in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlief-ranten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste bis hin zum Naturprodukt. Weiter setzen sich Zutaten ihrerseits teilweise aus Rohstoffen verschiedener Herkunft zusammen. Eine genaue Berechnung wäre daher ohnehin kaum möglich.
3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen	Streichen	Geht deutlich zu weit. Kein Zusatznutzen für den Konsumenten.

das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.		
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	Streichen	Vgl. allgemeine Bemerkungen. Es ist an den Unternehmen, zu entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen bestimmten Verwendungszweck benötigen.
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	Streichen	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
Anhang 1 Teil A **Anhang 1 Teil B** **Anhang 1 Teil C**	Streichen Streichen Streichen	Die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist sie zu streichen.